

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 59=79 (1913)

**Heft:** 21

**Artikel:** Mit was steht und fällt unsere Armee?

**Autor:** Wille, U.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-30452>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Mit den Beilagen: **Literaturblatt** (monatlich) und **Mitteilungen der Eidg. Militärbibliothek** (vierteljährlich).

LIX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXIX. Jahrgang.

Nr. 21

Basel, 24. Mai

1913

Erscheint wöchentlich. — Preis halbjährlich für die Schweiz Fr. 5. —, fürs Ausland Fr. 6.50. — Bestellungen direkt an **Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel.** Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 35 Cts. die einspaltige Pettizeile.

Redaktion: Oberst **U. Wille**, Meilen.

**Inhalt:** Mit was steht und fällt unsere Armee? — Zur Ausrüstung der Traintruppe mit einer Schußwaffe. — Die Annexion Ada Kalehs. — Ausland: Oesterreich-Ungarn: Eine Reorganisation der Kavallerie steht bevor. — Italien: Waffenübungen im Jahre 1913. — England: Analphabeten im englischen Heere.

Dieser Nummer liegt bei:

Mitteilungen der Eidgenössischen Militärbibliothek  
1913, Nr. 2.

## Mit was steht und fällt unsere Armee?

Unter diesem Titel schreibt Herr *Joh. Bapt. Rusch* im „Aargauer Volksblatt“ vom 8. Mai:

Wir haben am Montag die ausgezeichnete Ausführung unseres geschätzten Armereformers Oberst Wille in Sachen der kantonalen Militärhoheit veröffentlicht. Heute begegnet uns im „Vaterland“ ein Artikel von Herrn Redaktor von Ernst, dem wir folgende Stelle entnehmen:

„Die Ausführungen Oberst Wille's in der „Militärzeitung“ mögen vom militärischen Standpunkte aus völlig zutreffen. Aber juristische und politische Gesichtspunkte schließen es aus, daß der gesetzliche Anspruch der mit dem Ernennungsrecht ausgestatteten Kantonsbehörden auf einen Doppelvorschlag der eidgenössischen Militärinstanzen einfach auf dem Weg der Praxis oder der Verordnung abgeschafft wird. Der richtige und loyale Weg geht durch eine Gesetzesrevision. Der Bundesrat hat die Pflicht, eine solche vorzuschlagen, wenn er mit Oberst Wille und anderen Autoritäten die Revision für militärisch nötig hält und wenn er mit dem bestehenden System schlechte Erfahrungen gemacht hat.

In keiner Domäne muß gewissenhafter mit Gesetz und Recht umgegangen werden als im Militärwesen. Warum, das leuchtet jedem Freund unserer Wehrmacht ohne weiteres ein: Unsere militärischen Einrichtungen stehen und fallen mit ihrer Volkstümmlichkeit. Nicht wir erfanden dieses Dogma, sondern es ist schon in der „Militärzeitung“ und vom Bundesratsstische aus verkündet worden.“

Im ersten Teile müssen wir formell Herrn Redaktor von Ernst Recht geben, und fügen gleich hinzu, daß die schweizerische Militärorganisation, wie sie heute besteht, nur als eine Uebergangsbrücke zu einer straff militärischen Ordnung der Armee dienen kann. Sie ist, so wie wir sie heute haben, noch

viel zu sehr an die kantonale Hoheit gebunden. Der Ruf Herrn Oberst Wille's will denn auch nur im Sinne einer gesetzlichen Revision der bestehenden Ordnung und nicht als Aufmunterung und Billigung der Beugung und Umgehung eines bestehenden Rechtes aufgefaßt werden. Was wir dabei befürchten, ist der Einfluß des bürgerlichen Antimilitarismus auf das referendumsberechtigende Volk. Es ist ja traurig, daß man von einem bürgerlichen Antimilitarismus reden muß, aber die Erfahrung zeigt zur Genüge, wie er mehr als der sozialistische zu fürchten ist!

Damit aber können wir mit Herrn von Ernst nicht einig gehen, wenn er sagt und meinerwegen in Uebereinstimmung mit Autoritäten des Militärwesens sagt: „Unsere militärischen Einrichtungen stehen und fallen mit ihrer Volkstümmlichkeit.“ Wir wissen wohl, so hat Herr Oberst Wille einst selbst gedacht. Aber Herr Oberst Wille ist nicht mehr von heute, er hatte seine Erfahrungen gemacht — auch an der Majestät Volk!

Der Umstand einer langen Friedensperiode, das völlige Sicherheitsgefühl ließ im Schweizervolke das Militär als eine abwechselnde Begleiterscheinung des bürgerlichen Lebens, als eine Art Sport auffassen, den man nicht etwa entbehren möchte; denn etwas Feuergeknatter und Trommelwirbel, etwas Säbelfunkeln im Sonnenschein und Kokardenleuchten, das paßt unserem Volk durchaus. Aber das Militärspiel darf nicht gar zu ernst genommen werden, die Disziplin darf nicht zu streng sein, man will dem Major und dem Hauptmann doch unter allen Umständen wüst sagen dürfen und in die Zeitung gehören die „Schinder“ auch: denn „wir sind ja freie Schweizer, jux drallera.“

Auf dieser nur zu allgemeinen Auffassung vom Militär kann selbstverständlich eine ernste Armee-reform, die eben Opfer an Arbeit, Entsagung, Mut und Geld kostet, auf keine Volkstümmlichkeit rechnen. So sehr wir sonst Demokrat sind, im Militärwesen ist die Demokratie nun einmal ein Unding und darum sagen wir, es stehe und falle die Armee nicht mit der Popularität, sondern mit der eisernen

*Disziplin, die auch kein Landrat verletzen darf, mit dem Volksverständnis, daß die Armee das Instrument des nationalen Rechtes und nicht ein Spielball nationaler Laune ist!*

Diese vortrefflichen Darlegungen des Herrn Joh. Bapt. Rusch vom „Aargauer Volksblatt“ sind mir erwünschtes Stichwort, um auf die Affäre mit Uri zurückzukommen und um dem Beispiel des Herrn Rusch folgend, meinen Kameraden ungeschminkte Wahrheit vor Augen zu führen.

Herr von Ernst vom „Vaterland“ meint, bei meinem Verlangen handle es sich darum, „den gesetzlichen Anspruch der mit dem Ernennungsrecht ausgestatteten Kantonsbehörden auf einen Doppelvorschlag der eidgenössischen Instanzen einfach auf dem Weg der Praxis oder der Verordnung abzuschaffen“, während der richtige und loyale Weg durch eine Gesetzesrevision geht. Leider handelt es sich hier gar nicht um den Anspruch auf einen Doppelvorschlag. Die Herren Landräte von Uri haben die Ernennung des Major Epp zum Bataillonskommandanten nicht verweigert, weil kein Doppelvorschlag vorlag, sondern weil eine Clique persönlicher Gegner ihn als einen unbequemen Vorgesetzten hinstellten.

Und ebensowenig wie das Fehlen eines Doppelvorschlages die Veranlassung des skandalösen Vorfalles in Uri war, haben überhaupt die „mit dem Ernennungsrecht ausgestatteten Kantonsbehörden einen gesetzlichen Anspruch auf einen Doppelvorschlag“.

Es gibt keinen Artikel des Gesetzes oder der Verfassung, der berechtigt, diesen Anspruch einen „gesetzlichen“ zu nennen.

Ursprünglich, als die eidgenössische Armee noch die reine Contingents-Armee war, bestand gar keine Beschränkung der souveränen Kantone bei der Wahl ihrer Truppenführer. Bei der Entwicklung unseres Wehrwesens zu besserer Kriegstüchtigkeit setzte dies behutsam ein, und als man damit soweit gekommen war, daß die Kantone Kommandostellen nicht mehr besetzen durften, wenn nicht ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis vorlag, verzuckerte man diese Beschränkung ihrer Macht dadurch, daß man ihnen jeweilen zwei zur Auswahl präsentierte. So war es vor der Militärorganisation von 1907. Ganz abgesehen davon, daß in der Miliz überhaupt und dann noch bei den kleinen Contingenten vieler Kantone ein Doppelvorschlag meist eine physische Unmöglichkeit ist, so machte man auch sonst sehr schlimme Erfahrungen mit dem Doppelvorschlag; das Urteil über die militärische Befähigung, mochte dasselbe auch noch so bestimmt lauten, war durchaus nicht immer ausschlaggebend bei der Wahl zwischen den beiden präsentierten Kandidaten. — Deswegen war man bei der Redaktion aller auf die Offiziers-Ernennung und Kommando-Besetzung bezüglichen Artikel des Gesetzes von 1907 sorgfältig bemüht, alles zu vermeiden, aus dem sich ein „gesetzlicher Anspruch“ auf einen Doppelvorschlag ableiten ließe. So wurde denn auch der im früheren Gesetz gebrauchte Ausdruck „Wahl“ der Offiziere vermieden und statt dessen, in *Uebereinstimmung mit dem bezüglichen Verfassungsartikel 21*, der Ausdruck „Ernennung“ gebraucht. Einzig im letzten Absatz des Gesetzes-Artikels 156 kommt das Wort „Wahl“ vor. Nachdem der erste Absatz

dieses Artikels bestimmt, welche Offiziere von den Kantonen, und der zweite Absatz, welche Offiziere vom Bund zu „ernennen“ sind, gibt der letzte Absatz an, durch welche Behörde des Bundes die ihm zukommende Ernennungskompetenz auszuüben sei und sagt dies in dem Satze: „Der Bundesrat ernennt die Offiziere, deren Wahl nicht den Kantonen obliegt“. Hier ist das Wort Wahl nur gebraucht, um nicht in dem gleichen kurzen Satz zweimal Ernennen zu sagen.

So sind denn auch mit Einführung der Militärorganisation von 1907 keine Doppelvorschläge mehr gemacht worden, und wenn Kantonsregierungen auch sich anfangs darüber beklagt und versucht haben Doppelvorschläge zu erlangen, so ist doch niemals behauptet worden, daß dies Verlangen auf dem Buchstaben eines Gesetzesartikels beruhe.

Aber wie schon gesagt, um die Frage, ob die Kantone einen Doppelvorschlag verlangen dürfen, handelt es sich hier gar nicht, sondern darum, daß die Kantone das ihnen zukommende Ernennungsrecht ihrer Truppenkommandanten mißbrauchen können, wie der Vorfall mit Uri beweist, um das Interesse der Armee zu schädigen und um einen Zustand zu erschaffen, der die Bedingungen der Kriegsbrauchbarkeit einer Truppe negiert. Das darf nicht sein, deswegen muß durch Aenderung von Verfassung und Gesetz Sicherheit dagegen geschaffen werden.

Mit dem Schaden, den solch ein Vorkommnis der davon betroffenen Truppe zufügt, ist die Sache nicht erledigt. Es ist ein Symptom vom Vorhandensein gänzlich falscher und verderblicher Anschauungen über die elementarsten Begriffe militärischer Zustände.

Die Art, wie das Vorkommnis von der öffentlichen Meinung und ganz besonders von den Offizieren aufgenommen worden ist, zwingt zu dem Schluß, daß man das, was dies Vorkommnis ausdrückt, gar nicht richtig empfindet. Entweder ist die Fähigkeit, dies zu erkennen, abgestumpft, oder sie hat sich gar nicht entwickeln können. Das Einzige, was man klar weiß, ist, daß das Säubern der Armee von solchen Zuständen keine angenehme Sache ist, deswegen mag man nicht daran gehen. Die Einen helfen sich darüber weg durch die patriotische(!) Annahme — ganz gleich wie die Buren in Afrika — unser Volk stehe in seinen Qualitäten so hoch über allen andern Völkern der Erde, daß solche Eigentümlichkeit gar keinen Einfluß auf die selbstverständliche Kriegsüberlegenheit hat, und die Andern ziehen vor, bei ihren Plänen gar nicht die Frage nach dem Vorhandensein der erforderlichen Kriegszuverlässigkeit und Kriegstüchtigkeit der Truppen zu prüfen, damit kommen sie über die Frage hinweg, ob von Kriegszuverlässigkeit gesprochen werden kann, wenn solche Dinge vorkommen. Scharnhorst schrieb in seinem Memorial über Reform des Heeres, das er ein halbes Jahr vor Jena seinem König einreichte: „Wir haben angefangen, die Kunst des Krieges höher als die militärischen Tugenden zu schätzen, dies war der Untergang der Völker in allen Zeiten. Tapferkeit, Aufopferung und Standhaftigkeit sind die Grundpfeiler der Unabhängigkeit eines Volkes — wenn für diese unser Herz nicht mehr schlägt, so sind wir schon verloren, auch in dem Lauf der großen Siege.“

Nicht bloß die Vorkommnisse selbst, sondern mehr noch die resignierte oder gleichgültige Art, mit der sie hingenommen werden, corrumpt immer wieder von neuem die soldatische Gesinnung.

Das Verständnis für die Natur des Krieges gehört nicht zum kleinen Teil zur Wehrhaftigkeit eines Volkes. Nur durch die Art, wie das Militärwesen betrieben wird, kann in langen Friedenszeiten das Verständnis hervorgerufen und immer wieder von neuem belebt werden. Ein Betrieb des Militärwesens, in dem solche Dinge vorkommen können, macht das ganz unmöglich. Das hat aber noch weitere Folgen: *Wenn in den Institutionen die Möglichkeit liegt, ungestraft derart die Grundpfeiler militärischer Brauchbarkeit zu erschüttern, dann muß es überall an der Solidität der Kriegsvorbereitungen fehlen.*

Es ist ja so naheliegend, daß ohne strenge Selbstzucht bei den Kriegsvorbereitungen eines kleinen Volkes mit Milizheer Hoffen und Glauben eine große Rolle spielen, und doch ist gerade in diesen Verhältnissen die Pflege von Illusionen das unheilvollste Mittel, ein kriegsbrauchbares Heer zu erschaffen.

Es ist eine schwere Illusion zu glauben, daß wir kriegszuverlässige Truppen erschaffen können, so lange irgendwo so etwas, wie jetzt in Uri vorkommen kann. — Die furchtbare Bedeutung dieses Vorkommnisses liegt nicht so sehr in ihm selbst, sondern in der Art, wie die Nachricht aufgenommen wurde.

Ich bin ganz überzeugt, daß der größte Teil der „Gebildeten“ in unserem, seine Geschicke selbst bestimmenden souveränen Volk die Nachricht in den Zeitungen nicht mit mehr Interesse gelesen hat, als die Nachricht, daß sich der Kaiser von Siam die hundredste Frau zugelegt hat. Die Offiziere unter diesen Gebildeten haben sich vielleicht zu allerlei Exclamationen der Entrüstung emporgeschwungen und damit ist die Sache erledigt.

Was Herr Rusch in seinem Artikel über den *bürgerlichen Antimilitarismus* und die harmlose Auffassung des Dienstes sagt, ist nur zu wahr. Aber es ist etwas, das nicht durch eine lange Friedensperiode und das völlige Sicherheitsgefühl entstanden, sondern so alt ist, wie der Gegensatz zwischen den Bürgergarden der Städte und den stehenden Heeren der Fürsten. Der ganze Fortschritt unseres Wehrwesens beruht einzig in dem Emporarbeiten aus den Bürgergardenansichten, in dem beständigen Bekämpfen der Macht des bürgerlichen Antimilitarismus, der andere freie Länder: Holland, Belgien und vor allem das große England verhindert so kriegsstarke zu sein, wie diese Länder sonst sein könnten.

Daß bei uns die leichtfertige Auffassung der Bedingungen der Kriegstüchtigkeit, in der der bürgerliche Antimilitarismus gipfelt, überwunden werden kann, beweist die Entwicklung unseres Wehrwesens. Wie sehr dieses aber noch um die Macht ringt, beweist nicht bloß das Vorkommnis in Uri, sondern mehr noch, daß man seine Bedeutung nicht genügend erkennen will. Es kann ein Wendepunkt in der Entwicklung unseres Wehrwesens sein. Wenn das Bewußtsein, das jedermann, welcher politischen und sozialen Ansicht er auch ist, ganz deutlich empfindet: daß bei solchen Verhandlungen über die Besetzung eines Bataillonskommandos die

Erschaffung von Kriegstüchtigkeit unmöglich ist, offen hervorzutreten wagt und dann sofort dem Betrieb des Wehrwesens die Signatur gibt, dann verschwindet ganz von selbst noch vieles andere, das die Entwicklung hemmt und ganz von selbst wird der Sinn *nur für das Wesentliche* der Kriegstüchtigkeit vermehrten Einfluß bekommen.

Wir sind bescheiden in unseren Forderungen. Wir verlangen nicht, daß unser Volk, das seine staatliche Unabhängigkeit nicht weniger hoch hält, als die Franzosen und die Deutschen und das nicht geringer über die Bedeutung seines Heeres denkt, gleiche Opfer, wie diese Länder für Vermehrung der Wehrkraft bringt. Obgleich die Rüstungen von Deutschland und Frankreich unser Land gerade so gut wie Belgien und Holland veranlassen könnten, vermehrte Opfer für das Heer zu bringen, so wollen wir doch nicht dafür auftreten. — Nicht etwa weil wir der Ansicht wären, von unserem Volk, Staat wie Bürger, könne und dürfe nicht mehr verlangt werden, als jetzt geleistet wird, sondern weil einstweilen etwas anderes notwendiger ist. Dies ist etwas, das selbstverständlich sein sollte, dessen Vorhandensein viele Mängel der materiellen Ausrüstung und numerische Schwäche ausgleichen und dessen Fehlen durch keine Vollkommenheit der Waffen, durch keine numerische Stärke des Heeres ersetzt werden kann. Dies ist, daß *auf den Betrieb des Wehrwesens keine andern Gesichtspunkte als die Erfordernisse der Kriegstüchtigkeit Einfluß haben dürfen.* — Es ist ja *traurig*, daß so Etwas ganz besonders verlangt werden muß und eine große Errungenschaft wäre, aber so lange solche Dinge, wie die in Uri vorkommen können, bleibt dieses Grunderfordernis eine Utopie.

Im „Vaterland“ wird mir entgegengehalten, daß ich selbst das Dogma aufgestellt, unser Wehrwesen müsse volkstümlich sein und Herr Rusch vom Aargauer Volksblatt meint, daß wenn ich auch früher so gedacht, so hätte ich doch wohl inzwischen meine Erfahrungen an der Majestät Volk gemacht.

Beide haben Unrecht. Mit meinem Souverän, dem Volke selbst habe ich noch nie schlechte Erfahrungen gemacht, die mein Vertrauen in die Gesundheit seines Empfindens und Selbständigkeit seines Urteilens erschütterten. Nur mit seinen Höflingen habe ich dann und wann Unerfreuliches erlebt, aber eine Enttäuschung hat mir das nie gebracht. Und der Ansicht, daß unser Wehrwesen volkstümlich sein muß, bin ich zur Stunde noch. Nur habe ich nicht die landläufige Ansicht über den Begriff volkstümlich und ich suche das Volkstümliche auf meine Art zu erschaffen. Ich erachte nicht als volkstümlich, daß man die Dinge macht, wie sie dem Volk Spaß machen, sondern wie sein Bestes erfordert und mein Bestreben, das Wehrwesen volkstümlich zu machen, richtete sich darauf, Leistungen und ein Verhalten der Truppen herbeizuführen, die das Volk berechtigt, mit Stolz und Vertrauen auf sein Heer zu blicken. — So weit es nur das Volk anbetrifft, habe ich damit nur die allerbesten Erfahrungen gemacht.

Herr Rusch hat die Frage aufgeworfen: Mit was steht und fällt unsere Armee? und dahin beantwortet: Nicht mit der Popularität, sondern mit der *eisernen Disziplin*, mit dem *Volksverständnis*, daß die Armee das Instrument des

nationalen Rechtes und nicht ein Spielball nationaler Laune ist.

Recht hat Herr Rusch mit seiner Antwort und doch möchte ich diese anders geben: Unsere Armee steht und fällt mit dem Vertrauen der zu ihrer Erschaffung Berufenen in den gesunden Kern unseres Volkes. Wo dieses Vertrauen fehlt oder auch nur wacklig ist, da scheut man sich, die Armee populär zu machen durch Erschaffung eiserner Disziplin und durch Erweckung des Volksverständnisses, daß die Armee kein nationales Spielzeug ist.

U. Wille.

### Zur Ausrüstung der Traintruppe mit einer Schußwaffe.

Unter den Postulaten, die die Trainchefs der Divisionen anlässlich ihrer Konferenz vom 1. Dezember 1912 in Bern aufgestellt haben, findet sich auch die Forderung, die Trainsoldaten mit einem kurzen Gewehr zu bewaffnen.

Diese Forderung ist nicht neu. Abgesehen davon, daß sie von der genannten Konferenz schon einmal gestellt worden ist, hat sie bereits in einer mit „Train-Fragen“ überschriebenen Artikelreihe, die im Jahre 1909 in der „Schweizerischen Zeitschrift für Artillerie und Genie“ erschienen ist, eine einläßliche Begründung erfahren. Unseres Wissens ist sie aber schon in jenen Jahren aufgetaucht und alles Ernstes gefordert worden, als die Gewehrausrüstung der Positionsartillerie, unserer heutigen Fußartillerie, aus dem Stadium der Wünsche sich in dasjenige der Verwirklichung überzugehen anschickte. Damals, es war zu Ende der neunziger Jahre wurde angeregt, überhaupt alles mit langen Schußwaffen auszurüsten, das nicht bereits mit Gewehren oder Karabinern bewaffnet war. In diesem Umfange gestellt, konnte das Verlangen zu jener Zeit kaum auf Erfüllung hoffen. Man mußte froh sein, daß die Bewaffnung der Fußartillerie mit dem Kurzgewehr nach einer Reihe von Erprobungen, die in den Rekrutenschulen derselben vorgenommen wurden, bleibende Gestalt erhielt. Allerdings wurde die Forderung in ihrer weiteren und gewiß sehr wohlgemeinten Gestalt nie so recht ernstlich in Erwägung gezogen. Damit blieb denn auch die Ausrüstung der Traintruppe mit einer zweckmäßigen Schußwaffe, eine zweckentsprechende Bewaffnung überhaupt, vorläufig im Hintergrund. Vielleicht ist dem erneuten Vorstoße ein besserer Erfolg beschieden.

Das Postulat der Trainchefs wird begründet mit dem Hinweise auf die Bewaffnungsverhältnisse bei den Traintruppen der uns umgebenden Staaten, der durch eine Ausrüstung mit Schußwaffen ermöglichten Verminderung allfälliger Bedeckungsmannschaften, dem besseren militärischen Aussehen und dem erhöhten Selbstvertrauen. Der Verfasser der oben genannten „Train-Fragen“ hat vor allem auf die vermehrte Selbständigkeit abgestellt. Da diese allerdings in dem nötigen Maße nicht durch die Gewehrbewaffnung allein zu erreichen ist, so hat er sich nicht gescheut, auch eine größere Selbständigkeit für Ausbildung und Verwaltung zu verlangen und dabei darauf hingewiesen, daß die numerische Stärke der Traintruppe nahe an diejenige der Genietruppe heran-

reiche und die der Sanität und Verwaltung um ein ganz Beträchtliches übertreffe.

Jedenfalls macht man sich weder einer Uebertreibung noch einer übertriebenen Bemängelung schuldig, wenn man die gegenwärtige Bewaffnung und Ausrüstung unserer Trainsoldaten, die der Säumer inbegriffen, als unzulänglich und den Zwecken nicht entsprechend bezeichnet. Das gegenwärtige Faschinenmesser, mit dem die Soldaten ausgerüstet sind, ist kaum als blanke Waffe zu gebrauchen, ja es taugt nicht einmal nur ein gestürztes oder gefallenes Pferd rasch aus dem Geschirr heraus zu schneiden, höchstens sein Sägerücken ist wirklich praktisch verwendbar. Dafür erfordern aber sein Messinggriff und das Messingbeschläge seiner Scheide, sollen sie immer sauber und proper sein, eine sehr zeitraubende Behandlung und die Anwendung besonderer Putzmittel. Diese Ausrüstung ist somit alles eher als praktisch, dem mit einer Schußwaffe versehenen Manne gegenüber ist der Trainsoldat so gut wie wehrlos. Dasselbe ist der Fall bei einer Trainkolonne, die keine infanteristische oder gewehrtragende Begleitmannschaft hat. Die kleinste Reiterpatrouille kann mit ihren Karabinern bei diesem Gefühl der Wehrlosigkeit die ärgste und folgenschwerste Panik erregen. Durchgehende Trainkolonnen sind im Kriege aber höchst gefährlich. Darum muß die Traintruppe bezüglich ihrer Bewaffnung so gestellt werden, daß sie dieses Gefühl der Hilflosigkeit nicht mehr zu haben braucht, daß sie in sich selbst das Vertrauen setzen kann, sich unter Umständen gegen Angriffe selbst wehren und für Ruhe und Unterkunft die Bewachung selbst besorgen zu können. Hiezu hilft nur die Ausrüstung mit einer geeigneten Schußwaffe, Gewehr oder Karabiner.

Des weiteren gehört zu einer wirklich zweckentsprechenden Ausrüstung des Trainsoldaten irgend ein Instrument, mit dem es möglich ist, einen Geschirrbestandteil, Lederriemen oder Zugstrangen rasch und sicher zu durchschneiden und Holzstücke einigermaßen zu bearbeiten, Baumäste und dünnere Stämme zu kappen, dazu dürfte am besten ein messerartiges Seitengewehr dienen, das so getragen werden kann, daß es beim Reiten nicht hindert, zur Besorgung nicht allzuviel Zeit beansprucht und dem Träger doch ein anständiges Aussehen gibt. Kann dieses Instrument so gestaltet werden, daß es noch als blanke Waffe dient, sogar auf die Schußwaffe aufgepflanzt werden kann, umso besser. Immerhin tritt dieses Verlangen im Vergleich mit der Hauptforderung in die zweite Linie und findet seine Erledigung am besten durch eine entsprechende Lösung dieser.

Nun wird gegen die Schußwaffenausrüstung gewöhnlich eingewendet, bei einer Trainkolonne seien immer genug Gewehre vorhanden. Aber das trifft nur zu bei denjenigen Kolonnen, die durch den Truppentrain gebildet werden, Gefechtsstaffel, Rücken- und Bagagetrain. Für Verpflegskolonnen müßten immer besondere, mit Schußwaffen ausgerüstete Begleitkommando mitgegeben werden. Dabei würde für den einen wie für den anderen Fall das für den Erfolg höchst wichtige Moment vergessen, daß sich weder Führer noch Geführte kennen können, also alles mehr oder weniger einem Zustand der Improvisation preisgegeben ist. Jedenfalls darf dem genannten Einwande gegenüber